

Beschluss vom 1.2.2007

10 E 4110/06

Tenor

Der Antrag vom 4.12.2006 auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin nach einem Streitwert von 2500,- EUR.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt ... wird abgelehnt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis und die im Zusammenhang hiermit ergangene Abschiebungsandrohung.

Die Antragstellerin reiste am 30.5.2001 mit einem Visum zur Familienzusammenführung nach Deutschland ein, um hier bei ihrem ebenfalls iranischen Ehemann, ..., zu leben, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) besitzt. Die Ehe war am 11.9.2000 im Iran geschlossen worden.

Am 9.8.2001 erteilte der Landrat des ...-Kreises der Antragstellerin erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug, gültig bis zum 14.5.2002. Auf ihre Anträge wurde die Aufenthaltserlaubnis zunächst bis zum 14.5.2004 und anschließend bis zum 30.6.2005 verlängert.

Am 11.5.2004 verzog die Antragstellerin allein nach Hamburg. Die Scheidung von ihrem Ehemann erfolgte nach Aktenlage wohl Anfang Mai 2005.

Am 24.5.2005 erteilte das Bezirksamt ... der Antragstellerin eine bis zum 23.5.2006 gültige Aufenthaltserlaubnis gemäß § 31 Abs. 1 AufenthG mit der Nebenbestimmung, dass eine Beschäftigung erlaubt sei. Im zugrunde liegenden Antrag hatte die Antragstellerin als Familienstand „getrennt lebend“ angegeben und einen Bescheid vom 16.12.2004 über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II von 345,- EUR monatlich für den Zeitraum vom 1.1. bis 30.6.2005 vorgelegt. Eine unbefristete Arbeitsgenehmigung war der Antragstellerin durch das Arbeitsamt ... bereits am 2.6.2003 erteilt worden.

Mit Antrag vom 22.5.2006 erbat die Antragstellerin die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis. Sie gab an, seit dem 1.5.2005 geschieden zu sein, und legte einen Bescheid vom 8.12.2005 über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 704,33 EUR monatlich vor. Ebenfalls am 22.5.2006 stellte das Bezirksamt ... der Antragstellerin eine bis zum 21.11.2006 gültige Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG aus mit der Nebenbestimmung, dass eine Erwerbstätigkeit erlaubt sei. Gleichzeitig wurde ihr schriftlich mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihren Verlängerungsantrag abzulehnen, da sie weiterhin Leistungen nach dem SGB II beziehe.

Das Bezirksamt lehnte den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid vom 4.9.2006 ab. Der Antragstellerin wurde für den Fall, dass sie nicht bis zum 4.11.2006 ausgereist sei, die Abschiebung in den Iran angedroht. Rechtsgrundlage der Entscheidung sei § 31 i.V.m. § 5 AufenthG. Der Bezug von Sozialhilfe sei missbräuchlich im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 3 AufenthG, da die Antragstellerin nach Aktenlage keine Anstrengungen unternommen habe, Arbeit zu finden und den Bezug öffentlicher Mittel zu vermeiden oder zu vermindern. Die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sei nicht erfüllt, da der Lebensunterhalt der Antragstellerin nicht gesichert sei und wegen der unnötigen Belastung öffentlicher Haushalte kein Abweichen von dieser Voraussetzung geboten sei. Gründe, aus denen die Antragstellerin die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht zu vertreten habe, seien nicht ersichtlich.

Gegen diese Entscheidung erhob die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.9.2006 Widerspruch. Sie trug zur Begründung vor, seit 2005 befinde sie sich in psychiatrischer Behandlung bei Dr. ... und seit dem 1.1.2006 in psychosozialer Beratung bei einem Projekt für .... Trotz ihres gesundheitlichen Zustandes bemühe sie sich, Perspektiven zu schaffen. So habe sie einen 1-Euro-Job in der Küche eines Kindergartens bekommen. Es bestehe die Option, übernommen zu werden. Dem Widerspruch fügte sie ein Schreiben der ... GmbH vom 12.9.2006 bei, in welchem ihr diese Tätigkeit bestätigt wurde, sowie die „Rahmenvereinbarung zu einer Arbeitsangelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung“ vom 12.9.2006.

Am 26.9.2006 wurde auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gemäß § 80 Abs. 4 VwGO angeordnet bis zur Zustellung eines Widerspruchsbescheides.

Mit Schreiben vom 27.9.2006 teilte das Bezirksamt der Antragstellerin mit, dass mangels Sicherung des Lebensunterhalts der Widerspruch nach wie vor keine Aussicht auf Erfolg habe.

Mit Schreiben vom 25.9.2006 reichte die Antragstellerin mehrere ärztliche Bescheinigungen ein, so einen Auszug der Dres. ... aus medizinischen Daten vom 25.11.2005 mit folgendem Inhalt: „MRT der LWS v. 21.11.05 Dr. ...: Steilstellung mit Chondrose u. mediolat. li betonter Protrusion bei L5/S1,

kleiner Einriss im dors. Anulus fibrosus. Kontakt, aber keine Abdrängung der S1er-Wurzel li.“. Eine Kurzbescheinigung eines praktischen Arztes (Name nicht lesbar) für die Antragstellerin vom 7.3.2006 besagt: „Sie leidet unter LWS-Syndrom mit bekannt. Bandscheibenvorfall. Sie ist nicht in der Lage, lange zu sitzen, schwer zu tragen u.s.w.“. Nach einem ebenfalls vorgelegten Attest des Psychiaters Dr. ...i vom 20.3.2006 sei die Antragstellerin aufgrund einer schweren depressiven Erkrankung bis auf Weiteres nicht in der Lage, den Integrationskurs zu besuchen, und bis zum 30.6.2006 sei diesbezüglich nicht mit einer wesentlichen Besserung zu rechnen. Aus therapeutischen Gründen seien aber zur Strukturierung des Tagesablaufs leichte Tätigkeiten mit maximal vier Stunden täglich zu befürworten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.10.2006 wies das Bezirksamt den Widerspruch zurück. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG sei mangels Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne von §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen. Bei der Tätigkeit der Antragstellerin als Küchenhilfe handle es sich um eine anrechnungsfreie Beschäftigung nach § 16 Abs. 3 SGB II, bei der weiterhin Leistungen nach SGB II in voller Höhe zur Deckung des gesamten Lebensunterhalts gewährt würden. Es könne auch nicht vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden. Dies werde nur bei Vorliegen besonderer Umstände getan, so bei einer die Erwerbsunfähigkeit begründenden Erkrankung oder der Notwendigkeit der Betreuung von Kleinkindern. Aus den ärztlichen Attesten sei aber nicht ersichtlich, dass der Antragstellerin die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unmöglich oder unzumutbar sei. Überdies sei nicht vorgetragen, dass sie sich im Rahmen des ihr Möglichen um eine Arbeitsstelle bemüht habe.

Mit der am 22.11.2006 erhobenen Klage hat die Antragstellerin beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihre Aufenthaltserlaubnis zu verlängern. Im Rahmen des Klageverfahrens hat sie eine ärztliche Bescheinigung des Allgemeinmediziners Dr. ... vom 1.11.2006 vorgelegt, wonach sie unter schweren Depressionen und rezidivierenden starken Cephalgien leide und aufgrund ihrer Erkrankungen nicht arbeitsfähig sei, sowie eine weitere Bescheinigung der Dres. ... vom 31.10.2006, nach der die Antragstellerin bis zum Abklingen weiterhin vorhandener chronischer LWS-Beschwerden keine schwere körperliche Arbeit durchführen dürfe.

Am 4.12.2006 hat die Antragstellerin das Verwaltungsgericht um Eilrechtsschutz ersucht. Sie macht geltend, es sei ihr auf absehbare Zeit nicht zuzumuten, ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. Mittlerweile sei eine deutliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes eingetreten; dies werde auch von ihrer Schwester bestätigt. Dr. ... habe bei ihrer Vorstellung am 4.12.2006 neben schweren Depressionen auch psychotische Symptome diagnostiziert (paranoide Wahnideen, Verdacht auf halluzinatorische Erlebnisse) und ihr neben einem Antidepressivum auch ein Antipsychotikum als Medikament verschrieben; eine Krankschreibung sei zunächst bis Anfang Januar erfolgt. Bei ihrer letzten Vorstellung am 22.1.2007 habe Dr. ... bescheinigt, dass sie bis auf weiteres

arbeitsunfähig und die Erwerbsfähigkeit generell gefährdet sei. Der Hausarzt Dr. ... habe am 22.1.2007 ebenfalls eine akute Psychose mit Wahnverfolgung festgestellt. Daneben bestehe ihr Rückenleiden unverändert fort, so dass sie als knapp 40-jährige Person auf dem Arbeitsmarkt ohnehin kaum vermittelbar sei. Zum jetzigen Zeitpunkt lasse die Schwere der (psychischen) Erkrankung eine Erwerbstätigkeit nicht zu. Es bestehe eine langjährige Erkrankung, deren voraussichtliche Dauer eine ähnliche Zeitspanne umfasse wie eine befristete Verlängerung des Aufenthaltstitels. Die Erkrankung sei bezogen auf diesen Zeitraum einer Erwerbsunfähigkeit gleichzustellen und ihr in diesem Sinne wenigstens eine befristete Verlängerung zu gewähren. Bei einer Rückkehr in den Iran sei sie zudem nicht in der Lage, die notwendigen Medikamente zu finanzieren. Auf ausreichende familiäre Unterstützung könne sie sich dort nicht verlassen, da ihre Eltern mit 67 bzw. 65 Lebensjahren alt und die Mutter zudem herzkrank sei. Es drohe eine unmittelbare Verschlechterung des Gesundheitszustandes, so dass ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben sei.

Auf die vorgelegten Bescheinigungen der behandelnden Ärzte Dr. ...i vom 22.1.2007, Dr. ... ebenfalls vom 22.1.2007 und Dres. ... vom 16.1.2007 sowie auf die eidesstattliche Versicherung der Schwester der Antragstellerin, Frau ..., vom 22.1.2007 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 22.11.2006 gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom 4.9.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2006 anzuordnen,

hilfsweise, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, bis einen Monat nach Entscheidung über die Klage der Antragstellerin auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis von Abschiebungsmaßnahmen abzusehen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie nimmt zur Begründung im Wesentlichen Bezug auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Die Sachakten sind beigezogen worden.

II.

1. Der Hauptantrag ist zulässig, aber unbegründet.

a) Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Der Aufenthalt der Antragstellerin galt bis zur Ablehnung ihres rechtzeitig gestellten Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als erlaubt (§ 81 Abs. 4 AufenthG). Der vorliegende Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage vermag diese fiktive Rechtsposition zwar nicht wiederherzustellen, ist aber in zulässiger Weise darauf gerichtet, die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht auszusetzen (Funke-Kaiser in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Stand: 11/06, § 81 Rn. 56).

b) Der Antrag mit dem Ziel, die Abschiebung der Antragstellerin zu verhindern, hat in der Sache keinen Erfolg.

(1) Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage liegen die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht vor.

(a) Die Voraussetzungen der zunächst in Betracht kommenden Rechtsgrundlage des § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG für das eigenständige Aufenthaltsrecht des Ehegatten sind nicht gegeben. Nach dieser Vorschrift kann die eigenständige, eheunabhängige Aufenthaltserlaubnis über die Dauer eines Jahres hinaus verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis – wie hier – nicht vorliegen.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten nach § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG setzt das Vorliegen der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG voraus (OVG Berlin, Beschluss vom 3.3.2005 - 8 S 8.05 -, Juris; VG Frankfurt, Urteil vom 30.11.2005 - 1 E 5312/04 -, Juris; VG Osnabrück, Urteil vom 31.5.2006 - 5 A 28/06 -, Juris).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG muss danach in der Regel der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die Antragstellerin ist nicht in der Lage, durch eigene Arbeit oder eigenes Vermögen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, sondern ist vollständig auf die Gewährung öffentlicher Hilfen angewiesen, nämlich auf Leistungen nach dem SGB II.

Es liegt auch kein Ausnahmefall vor, der ein Abweichen von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bewirken würde. Die gesundheitliche Situation der Antragstellerin vermag einen atypischen Einzelfall nicht zu begründen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG beinhaltet mit der Lebensunterhaltssicherung die wichtigste Voraussetzung bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis; die Regelung dient dem Zweck, die öffentlichen Haushalte davor zu bewahren, den Lebensunterhalt hier aufhältlicher Ausländer mit öffentlichen Mitteln sichern zu müssen (OVG Berlin, Beschluss vom 3.3.2005, a.a.O.; ebenso VG Frankfurt, Urteil vom 30.11.2005, a.a.O.). Die Aufenthaltserlaubnis kann trotz Sozialhilfebedürftigkeit nur ausnahmsweise erteilt bzw. verlängert werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Versagung der Aufenthaltserlaubnis höherrangiges Recht entgegensteht, insbesondere die Versagung mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen nicht vereinbar ist. Als Ausnahmefall kann daher unter dem Blickwinkel von Art. 6 GG das Vorhandensein kleiner oder pflegebedürftiger Kinder als Ursache für die Sozialhilfebedürftigkeit in Betracht kommen. Ob eine Krankheit des Ausländers ausnahmsweise das Abweichen vom Regelfall rechtfertigt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Kann ein Ausländer wegen seines Alters oder dauerhafter Erkrankung keine den Lebensunterhalt sichernde Beschäftigung finden, rechtfertigt dies als solches nicht die Annahme eines Ausnahmefalles. Es entspricht vielmehr der Regel, die Aufenthaltserlaubnis abzulehnen, um die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verhindern (zum Vorstehenden OVG Berlin, Beschluss vom 3.3.2005, a.a.O.; VG Berlin, Urteil vom 1.6.2006 - 2 V 5.06 -, Juris; vgl. auch VG Osnabrück, Urteil vom 31.5.2006, a.a.O.). Auch bei erheblicher Einschränkung der Erwerbsfähigkeit ist danach kein Ausnahmefall anzunehmen (OVG Berlin, Beschluss vom 3.3.2005, a.a.O.).

Soweit dennoch von der zweifelhaften Annahme auszugehen sein sollte, dass eine nicht heilbare Erkrankung und eine daraus resultierende dauerhafte Erwerbsunfähigkeit einen Ausnahmefall zu begründen vermögen, lassen die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen hierauf jedenfalls keinen Rückschluss zu (aa). Die der Antragstellerin von den behandelnden Ärzten bescheinigte aktuelle Arbeitsunfähigkeit mit ungewisser Prognose begründet vorliegend keine Abweichung vom Regelfall (bb).

(aa) Eine Erwerbsunfähigkeit der Antragstellerin ist nicht gegeben. Diese folgt weder aus den Lendenwirbelsäule-Beschwerden der Antragstellerin, die lediglich schwere körperliche Arbeit bzw. schweres Tragen oder langes Sitzen ausschließen sollen, noch aus ihren psychischen Leiden. Insoweit ist auch die von der Antragstellerin vorgetragene Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes in den letzten Monaten keineswegs unumkehrbar. Soweit der Hausarzt Dr. ... der Antragstellerin am 1.11.2006 pauschal bescheinigte, sie sei aufgrund ihrer Erkrankungen (schwere Depressionen und starke Cephalgien) nicht arbeitsfähig, ist ein Zeitraum hierfür nicht angegeben. Der Psychiater Dr. ...i nahm am 4.12.2006 jedenfalls noch einen relativ kurzen Zeitraum für die Arbeitsunfähigkeit der Antragstellerin an, indem er sie bis Anfang Januar krankschrieb. Auch die ärztlichen Atteste sowohl von Dr. ...i als auch von Dr. ... vom 22.1.2007, die der Antragstellerin aufgrund psychischer Erkrankung und psychotischer Symptome eine Arbeitsunfähigkeit bis auf Weiteres bzw. auf absehbare Zeit in zudem recht unsubstanziierter Weise bescheinigen, besagen nicht, dass eine Heilung oder Besserung

ausgeschlossen ist, zumal die Antragstellerin nunmehr Medikamente gegen Depressionen und Psychose erhält. Auch soweit Dr. ... ausführt, dass die Erwerbsfähigkeit der Antragstellerin generell gefährdet ist, ist im Umkehrschluss davon auszugehen, dass eine grundsätzliche Erwerbsfähigkeit noch gegeben und nur zeitlich nicht genau bestimmbar ist, wann die Arbeitsfähigkeit, möglicherweise in geringem Umfang, wieder hergestellt ist.

(bb) Die gegenwärtige gesundheitliche Situation der Antragstellerin mit eingeschränkter Erwerbsfähigkeit und vorübergehender Arbeitsunfähigkeit entspricht damit derjenigen, bei der die zitierte Rechtsprechung ein Abweichen vom Regelfall verneint. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als die Antragstellerin sich entgegenhalten lassen muss, während des ihr zur Verfügung gestellten Aufenthaltszeitraums von einem Jahr, zwischen dem 24.5.2005 und dem 23.5.2006, keine Versuche unternommen zu haben, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Zumindest bis November 2005 ist die Antragstellerin als uneingeschränkt arbeitsfähig anzusehen; eine vorübergehende (vollständige) Arbeitsunfähigkeit in den folgenden Monaten ist ebenfalls nicht belegt. Erst ab November 2005 befand sich die Antragstellerin in Behandlung bei dem Psychiater Dr. ...i, der wiederum erst ab dem 23.3.2006 Auswirkungen der Erkrankung auf ihre Arbeitsfähigkeit bescheinigte, aber immer noch eine täglich 4-stündige Tätigkeit als möglich erachtete und sogar befürwortete. Die seit dem 21.11.2005 bekannte Bandscheibenprotrusion schloss nach den Angaben der Ärzte nicht jegliche, sondern nur schwere körperliche Arbeit aus. Auch während des Zeitraums nach dem Verlängerungsantrag bis zur Ablehnung des Bescheides – als die Antragstellerin im Besitz einer Bescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG und eine Erwerbstätigkeit ihr ebenfalls erlaubt war – sind keine Versuche zur Erlangung einer Arbeitsstelle zu verzeichnen. Erst nach Ablehnung ihres Verlängerungsantrags mit Bescheid vom 4.9.2006 trug die Antragstellerin in ihrem Widerspruch vom 12.9.2006 vor, am selben Tage einen sogenannten 1-Euro-Job angetreten zu haben. Unabhängig davon, dass eine solche Tätigkeit nicht die Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung erfüllt, ist jedenfalls die Ernsthaftigkeit der Suche nach einer Beschäftigung angesichts des zeitlichen Ablaufs nicht zu erkennen. Eine etwaige Arbeitsunfähigkeit lässt sich – jedenfalls im Zeitpunkt des Widerspruchs – aufgrund der vorgetragenen Arbeitsaufnahme ohnehin nicht annehmen.

Vor dem Hintergrund fehlender Bemühungen zur Erlangung einer Arbeitsstelle während der Zeit, als dies der Antragstellerin nach den Bescheinigungen ihrer Ärzte noch möglich war, ist auch eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nunmehr für die Dauer einer voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit nicht angezeigt. Außerdem würde eine derartige Aufenthaltserlaubnis die endgültige Ablehnung nur hinauszögern. Denn es ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin mit Wiedererlangen der teilweisen Arbeitsfähigkeit immer noch ohne Beschäftigung und damit ohne gesicherten Lebensunterhalt wäre, da der Abschluss eines Arbeitsvertrages im Zeitraum einer Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen erscheint, zumal die bisherige Erwerbsgeschichte an ernsthaften Arbeitsabsichten zweifeln lässt.

(b) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Aus dem Vortrag der Antragstellerin, die Medikamentenbeschaffung im Iran könnte sich aufgrund möglicherweise hoher Kosten schwierig oder unmöglich gestalten, lässt sich eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht herleiten. Es ist nicht substantiiert dargelegt, dass der Antragstellerin die Finanzierung von Medikamenten im Iran unmöglich wäre. So existieren mit der Schwester und ihrem Ehemann weitere Verwandte, die von Deutschland aus die Antragstellerin im Iran finanziell unterstützen könnten. Im Iran leben zudem noch ihre Eltern, die – wenn auch die Mutter selbst herzkrank sein mag – verhindern können, dass die Antragstellerin auf sich allein gestellt sein würde. Auch das Alter der Eltern – 67 und 65 Jahre – ist nicht so hoch, dass eine vor allem seelisch-geistige Unterstützung ausgeschlossen erscheint.

Ebenso liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht vor, da die Erkrankungen der Antragstellerin, wie dargestellt, bei einer Rückkehr in den Iran nicht sich wesentlich zu verschlechtern drohen und daher die Ausreise nicht unmöglich ist. Auch dringende humanitäre Gründe im Sinne des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt erfordern können, sind damit nicht gegeben; für Satz 2 fehlt es jedenfalls an der erforderlichen außergewöhnlichen Härte.

(2) Die Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig auf der Grundlage von §§ 59, 58 AufenthG. Ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist aus den bereits genannten Erwägungen nicht gegeben.

2. Für den Hilfsantrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist kein Raum, da sich das Begehren der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO richtet (§ 123 Abs. 5 VwGO).

### III.

Prozesskostenhilfe kann der Antragstellerin nicht bewilligt werden, da ihr Antrag aus den oben dargestellten Gründen keine hinreichende Erfolgsaussicht gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO hat.

### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.